



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|---------------------------------|------------|-----|
| Ausschuss Soziales und Senioren | 29.10.2007 | |

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Anhebung der sozialhilferechtlichen Mietobergrenze

Eingabe für die Anpassung der Obergrenze der Kosten der Unterkunft an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Auf die als Anlage beigefügte Niederschrift der 23. Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 17.09.2007 wird verwiesen.

Ein ausführliches Beratungsgespräch mit dem Beschwerdeführer hat inzwischen in der ArGe Köln stattgefunden.

Sowohl nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII sind Leistungen für die Unterkunft in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Die Angemessenheitsgrenze ist durch die zuständigen Leistungsträger festzulegen und lag im Bereich der Stadt Köln bis zum 31.07.2007 bei 6,60 €/je qm Wohnfläche.

Unabhängig von der Eingabe wurde rückwirkend zum 01.08.2007 die maßgebliche Mietobergrenze nach dem SGB II und SGB XII für den Bereich der Stadt Köln von bislang 6,60 €/je qm Wohnfläche auf nunmehr 6,90 € Kaltmiete angehoben:

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten orientiert sich an den jeweils geltenden Beträgen, die für den 1. Förderweg des Sozialen Wohnungsbau maßgeblich sind.

Die bisherige Mietobergrenze von 6,60 €/je qm Wohnfläche setzte sich daher aus dem in den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) unter der Rubrik „Mieten und Mietbindung / Höhe der Miete bei Erstbezug“ ausgewiesenen Betrag für Gemeinden der Mietstufe 5, zu denen Köln lt. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Wohngeldverordnung zählt, in Höhe von bislang 4,80 €/je qm zzgl. der für Köln ermittelten Kaltnebenkostenpauschale von 1,80 € zusammen.

Mit Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 10.08.2007 erfolgte eine Anhebung des für Köln geltenden Betrages um 0,30 € auf 5,10 €, sodass sich daraus nach Berücksichtigung der aktuellen Kaltnebenkostenpauschale eine neue Mietobergrenze von 6,90 €/je qm ergibt.